

Richtlinie für Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgeräten

1. Allgemeines

Der Stadtsportbund Hannover e.V. (nachfolgend SSB genannt) bezuschusst die Anschaffung von Sportgeräten seiner Mitgliedsvereine. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der dem SSB zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Bezuschussung

Bezuschussungsfähig sind Anschaffungen von Sportgeräten, die zur unmittelbaren Ausübung einer spezifischen Sportart notwendig und transportabel, d. h. nicht mit dem Boden oder der Wand verankert sind und deren Anschaffungspreis pro Einzelgerät mindestens 500,- EUR brutto beträgt. Dies gilt auch für Geräte, die zur Messung und Darstellung einzelner Ergebnisse notwendig sind und überwiegend der Darstellung von wettkampf- und/oder trainings- bzw. leistungsdiagnostischen Ergebnissen dienen.

Nicht bezuschussungsfähig sind Computer- und Auswertungsanlagen, die nur gelegentlich oder einmalig für den vorgenannten Zweck angeschafft werden sollen, jedoch im Übrigen im Verwaltungsbereich eingesetzt werden.

3. Art und Umfang der Bezuschussung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Bezuschussung besteht nicht. Sportgeräte, die gekauft oder bestellt wurden bevor der Antrag beim SSB eingegangen ist, können nicht bezuschusst werden. Der Zuschuss wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Beteiligungsfinanzierung bewilligt. Der Zuschuss beträgt maximal zwei Drittel des Anschaffungspreises, höchstens jedoch 1.000,- EUR. In begründeten Ausnahmefällen kann davon nach vorherigem schriftlichem Antrag und auf Entscheidung des Präsidiums abgewichen werden.

Ein Verein kann pro Kalenderjahr Anträge für max. 3 Sportgeräte stellen.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Anträge sind bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres (Eingang beim SSB) schriftlich, auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (zu finden unter Sportentwicklung - Förderprogramme - Sportgeräte auf der Internetseite des SSB), zu stellen. Der SSB bezuschusst unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Mitgliedsvereinen beantragten Bezuschussungen für Sportgeräte. Erst durch die schriftliche Bewilligung des SSB besteht der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses.

5. Nachweis der Verwendung

Die Zuwendung ist im Jahr der Bewilligung beim SSB abzurufen. Spätestens drei Monate nach erfolgter Anschaffung sind dem SSB die Originalanschaffungsbelege und der Nachweis der Zahlung einzureichen. Für die Aufbewahrung der Belege gelten die steuerrechtlichen Bestimmungen.

Der SSB ist zur Prüfung der Anschaffungen berechtigt. Sollte er Verstöße gegen diese Richtlinie feststellen, besteht ein Rückforderungsanspruch bis zur vollen Höhe des gewährten Zuschusses.

6. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.